

Sachverhalt:

Bei Kostenstelle 052020, Kostenträger 06030200, Konto 528102 –Kauf von Speisen und Getränken- ist eine überplanmäßige Aufwendung erforderlich.

Begründung:

Die Ermittlung der Aufwendungen für die Verpflegung der Kinder in den städtischen Tageseinrichtungen für Kinder erfolgt unter anderem aufgrund der Personalkosten des Kochpersonals.

Durch Fehlzeiten der Kochfrau in der Tageseinrichtung Kopernikusstraße sind Mehraufwendungen durch die Beauftragung eines Caterers entstanden.

Bisher wurden 9381,29€ überplanmäßig bereitgestellt. Es ist erforderlich, weitere 3984,71€ überplanmäßig bereitzustellen.

Nach § 83 Abs. 2 GO NRW bedürfen erheblich überplanmäßige Aufwendungen der vorherigen Zustimmung des Rates.

Als erheblich im Sinne der Vorschrift gelten nach Beschluss des Rates vom 18.09.2014 Aufwendungen von über 10.000,00€. Insofern ist die Zustimmung des Rates erforderlich.